OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000758/2/KH

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. Jänner 2025, GZ: BHUU/923160006404/23, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 27. Jänner 2025, GZ: BHUU/923160006404/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 19 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

I. Datum/Zeit: 08.02.2023 – 17.08.2023
Ort: B-Straße
Anlässlich einer von Mag. C__ (Aufsichtsorgan gem. § 24 Abs.3 LMSVG) durchgeführten Kontrolle gem. § 35 LMSVG (Dokumentenprüfung im Amt), wurde/festgestellt, dass Sie als LebensmittelunternehmerIn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten haben.
Die D__: aaa bbb ist im Standort E__.
Weingartenstraße 14 zur Ausübung des Handels- und Handelsagentengewerbe berechtigt.
Gemäß § 21 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) gilt:
Unternehmer haben hinsichtlich Lebensmittel im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und hinsichtlich Gebrauchsgegenstände und kosmetischer Mittel im Sinne des § 7 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen.
Über eine AAC-Meldung aus dem System zur Amtshilfe und Zusammenarbeit (AAC) ‚RASFF food non-compliance notification: aaa #bbb wurde am 16.1.23 die Lebensmittelaufsicht OÖ über eine in Deutschland gezogene und dort beanstandete Lebensmittelprobe ‚Wiener Schnitzel 240g, paniert, gebacken und durchgegart, IQF-tiefgefroren- vertrieben durch D__, in Kenntnis gesetzt.
Der am 24.1.2023 gemäß §39 (2) i.V.m. §39 (1) Z12 LMSVG gesetzten Maßnahme- nämlich die Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens für das beanstandete Produkt- haben Sie keine Folge geleistet.
Es wurde dem Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Ernährungssicherheit und Veterinärwesen trotz nachweislicher Aufforderung bis zum 14.9.2023 kein Verkehrsfähigkeitsgutachten vorgelegt. Das Produkt war am 25.5.2023 unverändert in Verkehr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
I. § 90 Abs. 4 Z 2 und § 21 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/2021
Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

1. € 1.500,00	1 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 90 Abs. 4 Lebensmittelsicherheits- u.Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/2021"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er mit 30. Juni 2023 aus dem Unternehmen ausgeschieden sei, wobei der Beschwerde sein Kündigungsschreiben beiliegt.

3. Die belangte Behörde legte mit der Beschwerde den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der in der Anzeige vom 27. Juni 2023 erwähnte Schriftverkehr zwischen der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen beim Amt der Oö. Landesregierung und der D__ angefordert und von dieser dem Verwaltungsgericht übermittelt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der belangten Behörde wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2023 der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen beim Amt der Oö. Landesregierung eine Anzeige betreffend den Verdacht der Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) durch die D__ übermittelt. Der Vorwurf lautete dahingehend, dass die Lebensmittelaufsicht in der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen am 16. Jänner 2023 über eine in Deutschland gezogene und dort beanstandete Lebensmittelprobe „Wiener Schweine Schnitzel 240g, paniert, gebacken und durchgegart, IQF-tiefgefroren-" vertrieben durch D__, informiert und um weitere Veranlassung gebeten worden sei.

2. Am 24. Jänner 2023 übermittelte ein Organ der Lebensmittelaufsicht ein Schreiben an die D__, welches wie folgt lautete: *„[…] im Anhang finden Sie ein Gutachten samt Probenbegleitschreiben zu einem in Deutschland beprobten Artikel mit der Bitte um Stellungnahme zu allen Beanstandungsgründen und dem Hinweis und Übermittlung eines Verkehrsfähigkeitsgutachten, sowohl substanziell als auch hinsichtlich Kennzeichnung, bis spätestens 7.2.23*"
Der Betreff des E-Mail lautete *„Maßnahme gem. §39 LMSVG: Beanstandung Probe Wiener Schnitzel tiefgefroren ESV 2016-84109*".

Es folgte ein Schriftverkehr der D__ mit dem Lebensmittelaufsichtsorgan, wobei die D__ Informationen bzw. Analysenberichte zum gegenständlichen Produkt in rumänischer Sprache übermittelte und um Fristverlängerung ersuchte, welche ihr mit Schreiben vom 25. April 2023 bis zum 25. Mai 2023 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 ersuchte die D__ um eine weitere Fristverlängerung bis 10. Juni 2023. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 übermittelte die D__ Analysen und Berichte zum gegenständlichen Produkt in englischer Sprache sowie Abbildungen von Etiketten bzw. des Verpackungskartons an die Lebensmittelaufsicht. Weiters wurden Prüfberichte der F__ zum gegenständlichen Produkt an die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen übermittelt.

3. Seitens der Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung wurde der D__ ein mit 4. Juli 2023 datiertes Schreiben übermittelt, in dem dieser mitgeteilt wird, dass für den Fall, dass diese der Aufforderung zur Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens in der Amtssprache Deutsch nicht nachkomme, diese Maßnahme mittels eines Bescheides vorgeschrieben werde und diesbezüglich Parteiengehör gewährt werde. Für den Fall, dass die D__ keine Stellungnahme abgebe, werde „aufgrund der Aktenlage die Maßnahme nach § 39 Abs. 1 Z 12 LMSVG erlassen".

4. Am 14. September 2023 wurde dem Bf von der belangten Behörde eine dem späteren Straferkenntnis inhaltsgleiche Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelt. Dieser übermittelte der belangten Behörde mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 eine Rechtfertigung.

5. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. November 2023, GZ: Ges-2023-184849/17-DeL, wurde der D__ gegenüber Folgendes angeordnet:
„Der Lebensmittelunternehmerin D__, am Standort B-Straße, wird folgende Maßnahme vorgeschrieben:

Vorlage eines durch ein akkreditiertes Labor erstelltes Gutachten, mit einer mikroskopischen, makroskopischen und histologischen Untersuchung hinsichtlich des in Deutschland erwerbbaren Produkts „Wiener Schweineschnitzel 240g, paniert, gebacken und durchgegart, IQF im 3000g Karton".
Das Gutachten ist der bescheiderlassenden Behörde innerhalb einer Frist von 3 Wochen vorzulegen

Rechtsgrundlagen:
§ 39 Abs 1 Z. 12 LMSVG BGBl. I Nr. 13/2006 idF. BGBl. II Nr. 289/2022, iVm. der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, iVm. der Verordnung (EG) Nr. 178/2002."

6. Der Bf war von 1. Juli 2012 bis 17. August 2023 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der in der Anzeige vom 27. Juni 2023 erwähnte Schriftverkehr angefordert. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes sowie den dem Verwaltungsgericht seitens der Lebensmittelaufsicht übermittelten Schriftstücken.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), lauten wie folgt:

„Eigenkontrolle

§ 21. Unternehmer haben hinsichtlich Lebensmittel im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und hinsichtlich Gebrauchsgegenstände und kosmetischer Mittel im Sinne des § 7 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes 2004 – PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen." (BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 136/2006)

„Maßnahmen

§ 39. (1) Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften hat der Landeshauptmann mit Bescheid, gegebenenfalls unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist und unter Ausspruch der notwendigen Bedingungen oder Auflagen, die nach Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anzuordnen, wie insbesondere:

[…]

12. die Durchführung betrieblicher Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;

[…]

Der Unternehmer hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

(2) Das Aufsichtsorgan kann vor der allfälligen Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1, ausgenommen in den Fällen der Z 1, 2, 3, 4 und 8, den Betrieb schriftlich, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Abstellung der wahrgenommenen Verstöße auffordern, sofern der Mangel nicht sofort an Ort und Stelle behoben wird. Diese Aufforderung kann im Fall einer Betriebsrevision der bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist ein Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen. Den im Bescheid angeordneten Maßnahmen ist auch dann nachzukommen, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann das Aufsichtsorgan mit Bescheid zu erlassende Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Unternehmers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle anordnen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt."
(BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 256/2021)

„§ 90. (4) Wer
[…]
2. den Verpflichtungen der §§ 21, 22, 36 Abs. 7, 38, 47 Abs. 1 oder 52 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."
(BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 256/2021)

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde als verletzte Rechtsvorschrift *„§ 90 Abs. 4 Z 2 und § 21 LMSVG*" angeführt und dem Bf im Spruch folgende Tathandlung wörtlich angelastet: *„Der am 24.1.2023 gemäß §39 (2) i.V.m. §39 (1) Z12 LMSVG gesetzten Maßnahme- nämlich die Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens für das beanstandete Produkt- haben Sie keine Folge geleistet. Es wurde dem Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Ernährungssicherheit und Veterinärwesen trotz nachweislicher Aufforderung bis zum 14.9.2023 kein Verkehrsfähigkeitsgutachten vorgelegt. Das Produkt war am 25.5.2023 unverändert in Verkehr.*"

Zu diesem Tatvorwurf ist festzuhalten, dass er aus nachstehenden Gründen nicht verwirklicht ist: Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wurde die D__ mittels eines formlosen E-Mails vom 24. Jänner 2023 durch das Organ der Lebensmittelaufsicht unter Setzung einer Frist bis 7. Februar 2023 zur Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens aufgefordert. Dieses E-Mail ist zwar mit den

Worten *„Maßnahme gem. §39 LMSVG: Beanstandung Probe Wiener Schnitzel tiefgefroren ESV 2016-84109*" übertitelt, bei der darin ausgesprochenen Aufforderung zur Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens handelt es sich jedoch (noch) nicht um eine Maßnahme gemäß § 39 Abs. 1 LMSVG. Dieser sieht vor, dass der Landeshauptmann bei Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften mit Bescheid, gegebenenfalls unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist und unter Ausspruch der notwendigen Bedingungen oder Auflagen, die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anzuordnen hat. Abs. 2 par. cit. eröffnet die Möglichkeit für das Aufsichtsorgan, bereits vor der allfälligen Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 den Betrieb schriftlich, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Abstellung der wahrgenommenen Verstöße auffordern. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist ein Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen.

Die D__ legte im Zuge des ab Jänner 2023 mit der Lebensmittelaufsicht stattgefundenen Schriftverkehrs Unterlagen vor, welche von letzterer jedoch als nicht ausreichend angesehen wurden. Die D__ beantragte in der Folge eine Erstreckung der ihr zur Vorlage des Verkehrsfähigkeitsgutachtens gewährten Frist, welche ihr mit Schreiben vom 25. April 2023 bis zum 25. Mai 2023 gewährt wurde. Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 ersuchte die D__ um eine weitere Fristverlängerung bis 10. Juni 2023 und übermittelte mit Schreiben vom 25. Mai 2023 neuerlich Unterlagen betreffend das verfahrensgegenständliche Produkt. Es erfolgte in jenem Zeitraum noch keine bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen iSd § 39 Abs. 1 LMSVG.

In einem Schreiben der Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung vom 4. Juli 2023 wurde der D__ mitgeteilt, dass für den Fall, dass kein Verkehrsfähigkeitsgutachten in der Amtssprache Deutsch vorgelegt werde, diese Maßnahme mit Bescheid gemäß § 39 Abs. 1 Z 12 LMSVG vorgeschrieben werde. Mit Bescheid vom 17. November 2023 wurde der D__ schließlich die Vorlage eines „Gutachtens mit einer mikroskopischen, makroskopischen und histologischen Untersuchung hinsichtlich des in Deutschland erwerbbaren Produkts […]" vorgeschrieben.

Zusammengefasst ist dazu festzuhalten, dass der D__ gegenüber die Vorlage des soeben erwähnten Gutachtens als Maßnahme gemäß § 39 Abs. 1 LMSVG mit Bescheid vom 17. November 2023 verbindlich angeordnet wurde. Zuvor war auf Ersuchen der D__ die Frist hinsichtlich der im formlosen Schreiben vom 23. Jänner 2023 erfolgten Aufforderung, betreffend das verfahrensgegenständliche Produkt ein Verkehrsfähigkeitsgutachten vorzulegen, mehrfach erstreckt und somit die Möglichkeit gewährt worden, binnen der erstreckten Frist die notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Aus dem vorliegenden Schriftverkehr ist auch ersichtlich, dass die D__ an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat, wobei

das Gutachten allerdings nicht in dem von der Lebensmittelaufsicht geforderten Umfang bzw. in deutscher Sprache vorgelegt wurde. Ein Verstoß gegen das LMSVG dahingehend, dass – wie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen – eine Maßnahme gemäß § 39 LMSVG nicht erfüllt worden sei, lag allerdings nicht vor, da diese nach dem Wortlaut des § 39 LMSVG gemäß Abs. 1 par. cit. mit Bescheid vorzuschreiben ist, außer im Falle von Gefahr im Verzug iSd § 39 Abs. 3 LMSVG, was gegenständlich jedoch auch seitens der belangten Behörde nicht angenommen wurde, worauf im Übrigen auch der ausschließliche Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 LMSVG im Spruch des Straferkenntnisses hindeutet.

Vorgeworfen wird dem Bf jedoch bereits für den Tatzeitraum 8. Februar 2023 bis 17. August 2023 ein Verstoß gegen die Maßnahme, welche jedoch erst mit Bescheid vom 17. November 2023 verbindlich angeordnet wurde, wobei der Bf zum Zeitpunkt, als der vorgeworfene Verstoß tatsächlich verwirklicht werden hätte können, bereits nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ war und folglich nicht mehr verwaltungsstrafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden konnte. Demzufolge ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Bf einzustellen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe, in welcher Funktion der Bf verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollte, fehlt. Es findet sich einleitend lediglich der Hinweis, dass festgestellt worden sei, „dass Sie als LebensmittelunternehmerIn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten haben" - Lebensmittelunternehmerin ist allerdings die D__ selbst, der Bf selbst war von 1. Juli 2012 bis 17. August 2023 als handelsrechtlicher Geschäftsführer bei dieser tätig.

Weiters ist festzuhalten, dass dem Bf zwar im Spruch des angefochtenen Bescheides vorgeworfen wurde, dass der gemäß § 39 Abs. 2 iVm § 39 Abs. 1 Z 12 LMSVG gesetzten Maßnahme – der Vorlage eines Verkehrsfähigkeitsgutachtens für das beanstandete Produkt - keine Folge geleistet worden sei, allerdings als Strafnorm § 90 Abs. 4 Z 2 LMSVG zitiert wurde, wobei Z 2 jedoch ein Zuwiderhandeln gegen die in §§ 21, 22, 36 Abs. 7, 38, 47 Abs. 1 oder 52 LMSVG normierten Verpflichtungen sanktioniert. Ein Verstoß gegen § 39 LMSVG, wie er im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen wird, wäre gemäß § 90 Abs. 4 Z 3 LMSVG [„Wer einer Anordnung gemäß den §§ 39, 58 Abs. 1 oder 59 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt, …"] zu ahnden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verfolgungsverjährungsfrist mittlerweile (so auch schon zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses) abgelaufen ist, weshalb insbesondere eine diesbezügliche Spruchkorrektur im Sinn einer Abänderung des zugrunde gelegten Lebenssachverhaltes nicht mehr möglich ist.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeitrag liegt in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing